



Spitex Verband SG|AR|AI

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Parlamentarische Kommission
Gesetz über die Pflegefinanzierung

Per Mail an die einzelnen Mitglieder

IG Spitex AR

Datum: 13. April 2016
Kontaktperson: Dominik Weber-Rutishauser
Telefon: 071 222 87 54
E-Mail: dominik.weber@spitex.sg

Nicht beabsichtigte Verlagerung von zusätzlichen Kosten auf Patientinnen und Patienten im ambulanten Bereich durch das Gesetz über die Pflegefinanzierung (Stand: 1. Lesung)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 22. Februar 2016 das Gesetz über die Pflegefinanzierung (GPF) in erster Lesung behandelt. Im aktuellen Entwurf des GPF wird als Beitrag der versicherten Person an die von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Pflegekosten bei ambulant erbrachten Pflegeleistungen, auch in Tages- und Nachtstrukturen, die Hälfte des nach Bundesrecht zulässigen Maximums je Tag festgelegt (Art. 3 b). Diese Regelung entspricht derjenigen in Art. 14 Abs. 2 der Vorläufigen Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 22. Juni 2010 (VO Pflegefinanzierung). Konkret bedeutet dies, dass der versicherten Person in der Regel Fr. 8.00 je Tag, an dem sie Leistungen beansprucht, zu belasten sind. Was nach einer Weiterführung der bisherigen Praxis aussieht, führt bei einer Umsetzung des neuen Gesetzesartikels zu einer Verlagerung von Kosten auf die Bezügerinnen und Bezüger von ambulanten Pflegeleistungen.

Bei der Umsetzung von Art. 14 Abs. 2 der VO Pflegefinanzierung haben die Leistungserbringer bisher der versicherten Person nur dann Fr. 8.00 verrechnet, wenn der Anteil der Krankenversicherer pro Tag Fr. 79.80 oder mehr betrug. In den übrigen Fällen wurden 10% des Anteils der Krankenversicherer pro Tag belastet.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum GPF haben wir folgendes geschrieben: «Es ist unbestritten, dass ambulante Pflege an die Stelle von stationärer Pflege treten kann und kostengünstiger ist. Daher ist es wichtig, für die versicherten Personen (und ihre Angehörigen) einen finanziellen Anreiz für die Bevorzugung der ambulanten Pflege zu schaffen. Daher wird dezidiert die Meinung vertreten, dass die bisherige Praxis bei der ambulanten Pflege ins neue Gesetz zu überführen ist. Die versicherten Personen sollen weiterhin mit einem Beitrag von 10 % des OKP Betrages belastet werden.» In der Auswertung der Vernehmlassung wurde diesem Anliegen zugestimmt!

Trotz der Zustimmung zu unserem Anliegen erfuhr der Gesetzesentwurf zuhanden der ersten Lesung im Kantonsrat diesbezüglich keine Änderung. Dies zu unserem grossen Erstaunen, da gleichzeitig in der ganzen Vorlage nirgends auch nur angedeutet wurde, dass die Absicht besteht, die versicherten Personen stärker als bisher an den Kosten zu beteiligen.

Falls die PK unsere Ansicht teilt, dass Patientinnen und Patienten weiterhin im gleichen Mass belastet werden sollen, wäre Art. 3 wie folgt zu ändern:

Art. 3 Beitrag der versicherten Person

Die versicherte Person leistet folgenden Beitrag an die von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Pflegekosten:

a) ...

b) bei ambulant erbrachten Pflegeleistungen, auch in Tages- und Nachtstrukturen, **10% des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags; pro Tag maximal 10% des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags.**

Oder alternativ mit einer genaueren Definition in der Verordnung:

b) bei ambulant erbrachten Pflegeleistungen, auch in Tages- und Nachtstrukturen, **höchstens** die Hälfte des nach Bundesrecht zulässigen Maximums je Tag.

Zusammenfassend halten wir fest, dass das Abrücken von der bisherigen Praxis bei der Berechnung des Beitrags der versicherten Person an die Kosten der ambulanten Pflege von niemandem beabsichtigt wurde und sich keinerlei Hinweise dafür in den Unterlagen zum Gesetzgebungsprozess finden lassen. Deshalb und weil eine allfällige Praxisänderung für einzelne versicherte Personen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge hätte, ersuchen wir Sie dringend, die Thematik in Ihrer Kommission zu behandeln. Selbstverständlich würden wir uns gerne für weitere Informationen zur Verfügung stellen.

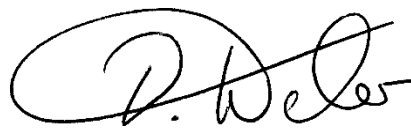
Besten Dank für die Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Spitex Verband SG|AR|AI



Hansruedi Elmer
Vorsitzender der IG Spitex AR



Dominik Weber-Rutishauser
Geschäftsleiter

Kopie an:

- Andreas Tinner, Leiter Amt für Soziales, Departement Gesundheit und Soziales, Kanton AR
- Mitglieder der IG Spitex AR des Spitex Verbands SG|AR|AI
 - Sonja Betschart, Spitex Rotbachtal, Vizepräsidentin
 - Roman John, Spitex Rotbachtal, Geschäftsleiter
 - Monika Baumberger-Meile, Spitex Appenzellerland, Präsidentin
 - Susanne Schäfer, Spitex Appenzellerland, Geschäftsleiterin
 - Dr. Simon Graf, Spitex Vorderland, Vorstandsmitglied
 - Monika Niederer, Spitex Vorderland, Geschäftsleiterin